

Kontakt

Jobcenter Wuppertal AöR Bachstraße 2 42275 Wuppertal Telefon: 0202 74763-0

www.jobcenter.wuppertal.de



Informationen über das Bildungsund Teilhabepaket in Wuppertal

Informationen

über das Bildungsund Teilhabepaket in Wuppertal

1. Allgemeines

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Teilhabeleistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Damit wird die Idee verfolgt, die Zukunftschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern.

Informieren Sie sich mit Hilfe dieser Broschüre, ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören, welche Angebote es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gibt und was zu tun ist, um diese Leistungen zu bekommen.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Leistungen erhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- » Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter Wuppertal
- » Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII vom Sozialamt der Stadt Wuppertal
- » Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII vom Sozialamt der Stadt Wuppertal
- » Hilfen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- » Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- » Kinderzuschlag von der Familienkasse

3. Was bietet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Tagesausflüge in einer Tageseinrichtung, Kindertagespflege oder Schule und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder in Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen und für Schüler und Schülerinnen werden die Kosten für eintägige Ausflüge oder für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe übernommen.

Taschengeld und Leistungen für den persönlichen Bedarf (z. B. Wanderschuhe) werden nicht übernommen.

Schulbedarf

Zum Schulbedarf gehören unter anderem: Schultasche, Hefte, Stifte, Mal- und Zeichenbedarf. Die Hilfen hierfür werden in der Regel pauschal zum 01. August (70 €) und zum 01. Februar (30 €) als Bedarf anerkannt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Sofern Ihr Kind der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, ist eine Antragstellung nicht erforderlich.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Schülerbeförderungskosten

Die Fahrtkosten zum Besuch der Schule werden in Nordrhein-Westfalen nach den schulrechtlichen Bestimmungen durch die Schulämter übernommen. Diese Leistungen gehen den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor.

Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten sind daher an das Schulamt zu richten. Nur in Ausnahmefällen, wenn z. B. das Schulamt beim Besuch einer nicht zuständigen Schule die Übernahme der Fahrtkosten ablehnt, können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Frage kommen, wenn es für den Besuch dieser bestimmten Schule ganz besondere Gründe gibt.

Lernförderung/Nachhilfe

Wenn die Förderangebote der besuchten Schule nicht ausreichen, können die Kosten für eine geeignete außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) Ihres Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Dies kommt in erster Linie in Frage, wenn die kommende Versetzung gefährdet ist. Aber auch zur Erlangung eines besseren Notendurchschnitts oder eines höherwertigen Schulabschlusses sind dem Grunde nach Hilfen möglich.

Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wenn die Kindertageseinrichtung, die Tagespflege oder die Schule, die Ihr Kind besucht, eine gemeinsame Mittagsverpflegung anbietet, werden die Kosten hierfür aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sollen die Möglichkeit erhalten, in ihrer Freizeit mit Anderen gemeinsam ihren Hobbies nachzugehen. Dies ist besonders gut in organisierten Gemeinschaften zu realisieren. Möchte Ihr Kind an Vereins-, Kultur- oder Ferienangeboten teilnehmen? Sie können unter anderem einen Zuschuss erhalten für:

- » Musikunterricht, z. B. in einer Musikschule
- » Vereinsbeiträge für den Sportverein
- » Ferienfreizeiten
- » Künstlerische Aktivitäten (z. B. Jugendkunstschule, zusätzliche Foto-AG der Schule)
- » Tanz- oder Schwimmkurse, auch Babyschwimmkurse

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können hierfür Leistungen gewährt werden. Die Höhe ist auf monatlich insgesamt 10 € beschränkt.

Der vorgenannte Betrag kann auch alternativ für die Beschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen verwandt werden (z. B. Musikinstrument).

4. Was muss ich tun, um die Leistungen zu erhalten?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen von Ihnen gesondert beantragt werden. Bei den Leistungen für Schulbedarf gilt dieses nur für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag.

Das Antragsformular erhalten Sie in allen Dienststellen, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewähren oder als Download aus dem Internet.

Der Antrag umfasst in der Regel nur eine Seite und ist ganz einfach auszufüllen. Sind Bestätigungen Dritter erforderlich, (z. B. durch die Schule), enthält der entsprechende Antragsvordruck einen Hinweis.

Wichtig ist, die Leistungen grundsätzlich zu beantragen, bevor Angebote oder Aktivitäten in Anspruch genommen werden. Eine nachträgliche Erstattung ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen oder unter Umständen gar nicht möglich.

Damit Ihr Antrag möglichst schnell bearbeitet werden kann, sollte der Antrag immer vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Der Antrag auf Lernförderung wird direkt in der Schule abgegeben, die Ihr Kind besucht.

5. Wie werden die Leistungen gewährt?

In der Regel erfolgt die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbietenden. Das genaue Verfahren entnehmen Sie dem Bewilligungsbescheid.

Leistungen für Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten sowie zu Ausrüstungsgegenständen der Teilhabeleistungen werden Ihnen überwiesen.

6. Wo bekomme ich die Leistungen?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können bei den zuständigen Stellen schriftlich beantragt werden:

» wenn Sie Sozialhilfe, Wohngeld oder Familienzuschlag erhalten:

Dienststelle:

Sozialamt, Fachbereich Finanzielle Hilfen

Friedrich-Engels-Allee 76 42285 Wuppertal Telefon: 0202 563 0

» wenn Sie Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten:

Dienststelle:

Ressort Zuwanderung und Integration, Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen

Friedrich-Engels-Allee 28 42103 Wuppertal Telefon: 0202 563 4621

Weitere Informationen rund um das Antragsverfahren erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Stadt Wuppertal oder im Internet unter: www.wuppertal.de

» wenn Sie Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II) erhalten, bei der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle 1

Corneliusstraße 2

Telefon: 0202 74763-100

Geschäftsstelle 2

Uellendahlerstraße 70/72 Telefon: 0202 74763-200

Geschäftsstelle 3

Neumarktstraße 40 Telefon: 0202 74763-300

Geschäftsstelle 4

Hoeftstraße 41

Telefon: 0202 74763-400

Geschäftsstelle 5

Bachstraße 2

Telefon: 0202 74763-500

Geschäftsstelle 6

Winklerstraße 1-3

Telefon: 0202 74763-600

Geschäftsstelle 7

Schwarzbach 105

Telefon: 0202 74763-700

Geschäftsstelle 8

zebera

Friedrich-Engels-Allee 28

Telefon: 0202 74763-345

Weitere Informationen rund um das Antragsverfahren erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Jobcenter Wuppertal AöR oder im Internet unter: www.jobcenter.wuppertal.de